

WISSEN was
geprüft wird

Für Studierende & Referendare

FSR *JURA*
INTENSIV

RA 08/2017

Rechtsprechungs-Auswertung

ENTSCHEIDUNG DES MONATS

STRAFRECHT

Mord durch illegales Straßenrennen
(„Ku'damm-Raser“ Fall)

IMPRESSUM

Herausgeberin: Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
Rathausplatz 22, 46562 Voerde, **Tel.:** 02855/96171-80; **Fax:** 02855/96171-82
Internet: <http://www.verlag.jura-intensiv.de> - **E-Mail:** info@verlag.jura-intensiv.de

Chefredaktion: Rechtsanwalt Oliver Soltner (V.i.S.d.P.)

Redakteure: Theresa Bauerdick &
Richterin am Amtsgericht Dr. Katharina Henzler (Zivilrecht)
Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Nebengebiete)
Rechtsanwalt Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht)
Rechtsanwalt Uwe Schumacher (Strafrecht)

Chef vom Dienst: Ines Hickl

Bezugspreis: Printausgabe: 6,50 Euro/Heft. 12 Hefte pro Jahr. Ermäßigungen für Abonnenten.
Digitalausgabe: 5,99 Euro/Heft.

Werbung: Die RA steht externer Werbung offen. Mediadaten sind unter
info@verlag.jura-intensiv.de erhältlich.

STRAFRECHT

Problem: Mord durch „Ku'damm-Raser“**Einordnung: Strafrecht AT/Abgrenzung Vorsatz - Fahrlässigkeit**

LG Berlin, Urteil vom 27.02.2017
(535 Ks) 251 Js 52/16 (8/16)

EINLEITUNG

In der vorliegenden Entscheidung verurteilt das LG Berlin zwei Autonarren, die bei einem privaten Autorennen auf dem Kurfürstendamm in Berlin einen Unfall und den Tod eines anderen Autofahrers verursacht hat, wegen mittäterschaftlichen Mordes gem. §§ 211, 25 II StGB. Diese Entscheidung hat in den Medien – insbesondere wegen der Bejahung eines Tötungsvorsatzes durch das LG – große Beachtung gefunden.

SACHVERHALT

Die Angeklagten H und N gehören zu einer Szene von Autonarren, die nachts in Berlin in verschiedenen Shisha-Bars verkehren. Sie lernten sich dort spätestens eine Woche vor dem Tattag kennen.

Gegen 00:30 Uhr am 1. Februar 2016 verließen N und K die „Shisha-Lounge D“ und bestiegen den Mercedes-Benz AMG CLA 45 des N, der K nach Hause bringen wollte. Am Adenauerplatz angekommen, hielt N an der rotes Licht abstrahlenden Lichtzeichenanlage in der rechten Fahrspur an. H fuhr mit seinem Audi S6 TDI 3.0 Quattro zur gleichen Zeit den Kurfürstendamm entlang. Am Adenauerplatz näherte er sich von hinten auf der linken der beiden Fahrspuren dem Fahrzeug des N und hielt an der roten Ampel mit heruntergelassener Beifahrerscheibe direkt neben diesem an. H machte nun mit lauten Motorengeräuschen im Leerlauf seines Fahrzeugs auf sich aufmerksam und signalisierte zugleich, dass er zu einer Wettfahrt bereit sei. Es erfolgte ein kurzes Gespräch zwischen H und N durch die geöffneten Seitenscheiben ihrer Fahrzeuge, in dessen Verlauf es zur Verabredung eines Stechens, also eines illegalen Straßenrennens kam, obwohl zu dieser Zeit ein zwar den nächtlichen Gegebenheiten entsprechendes, jedoch nicht unerhebliches Verkehrsaufkommen herrschte.

Der Verabredung entsprechend raste H im unmittelbaren Anschluss an das Gespräch unter Überfahren von roten Ampeln mit stark überhöhter Geschwindigkeit los. N nahm unter deutlicher Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und ebenfalls unter Überfahren von roten Ampeln die Verfolgung des H auf. H und N waren entschlossen, vor dem jeweils anderen das Ziel am Kaufhaus „P“ zu erreichen und dabei alle Verkehrsregeln außer Acht zu lassen.

H und N rasten Kopf an Kopf Richtung Wittenbergplatz. Mit einem noch leichten Vorsprung von wenigen Metern und einer Geschwindigkeit von 139 bis 149 km/h fuhr N bei Rot in den Kreuzungsbereich Tauentzienstraße/Nürnberger Straße ein. Auch H fuhr bei Rot in den Kreuzungsbereich ein, wobei dieser zwischenzeitlich eine Geschwindigkeit von mindestens 160 bis 170 km/h erreicht hatte.

LEITSÄTZE (DER REDAKTION)

1. Das Mordmerkmal der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln ist erfüllt, wenn der Täter ein Mittel zur Tötung einsetzt, das in der konkreten Tatsituation eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährden kann, weil er die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat; dabei ist nicht allein auf die abstrakte Gefährlichkeit eines Mittels abzustellen, sondern auf seine Eignung und Wirkung in der konkreten Situation.
2. Mittäterschaft liegt vor, wenn ein Tatbeteiligter nicht bloß fremdes Tun fördern will, sondern seinen Beitrag als Teil der Tätigkeit des anderen und umgekehrt dessen Tun als Ergänzung seines eigenen Tatanteils will; ob ein Beteiligter dieses enge Verhältnis zur Tat hat, ist nach den gesamten Umständen, die von seiner Vorstellung umfasst sind, in werter Betrachtung zu beurteilen.
3. Bedingter Vorsatz und bewusste Fahrlässigkeit unterscheiden sich darin, dass der bewusst fahrlässig Handelnde mit der als möglich erkannten Folge nicht einverstanden ist und deshalb auf ihren Nichteintritt vertraut, während der bedingt vorsätzlich Handelnde mit dem Eintreten des schädlichen Erfolges in der Weise einverstanden ist, dass er ihn billigend in Kauf nimmt oder dass er sich wenigstens mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet.
4. Die Prüfung, ob bedingter Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit vorliegt, erfordert insbesondere bei Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände, wobei schon eine Gleichgültigkeit gegenüber dem hingenommenen Tod des Opfers die Annahme bedingten Tötungsvorsatzes rechtfertigt.

H kollidierte - absolut unfähig noch zu reagieren - im Scheitelpunkt der Kreuzung mit dem Fahrzeug des W, der aus der Nürnberger Straße kommend regelkonform bei Grün in den Kreuzungsbereich eingefahren war. Durch den Aufprall wurde der Jeep Wrangler des W von dem Audi des H auf der Fahrerseite quasi durchstoßen. Durch die sehr hohe Aufprallenergie wurde das Fahrzeug rund 70 m durch die Luft geschleudert.

Der von H gesteuerte Audi drehte sich durch die Wucht des Aufpralls leicht nach links und kollidierte mit dem neben ihm fahrenden Mercedes-Benz des N, bevor er mit einer Auslaufgeschwindigkeit von noch 140 km/h gegen die aus Granitstein bestehende Hochbeeteinfassung des Mittelstreifens stieß. Hierdurch wurden zahlreiche Fahrzeugteile des Audis abgerissen, durch die Luft geschleudert und auf einer Fläche von 60 – 70 m Durchmesser verstreut. Durch den seitlichen Anstoß des Audis wurde der von N gesteuerte Mercedes-Benz nach links aus der Spur gedrückt. Das Fahrzeug kollidierte frontal mit einer Fußgängerampel, fiel diese und prallte im weiteren Verlauf frontal gegen die vorgenannte Hochbeeteinfassung. Durch den Aufprall wurden Teile der Granitabgrenzung vollständig herausgerissen und einzelne Granitblöcke zusammen mit abgerissenen Fahrzeug- und Splitterteilen des Mercedes-Benz durch die Luft geschleudert. Der Mercedes-Benz des N wurde mehrere Meter weit durch die Luft katapultiert.

W, der aufgrund des sehr schnellen Geschehensablaufs nicht ansatzweise eine Ausweichmöglichkeit hatte, erlag noch am Unfallort in seinem Fahrzeug den bei dem Aufprall erlittenen Verletzungen.

Haben H und N sich wegen mittäterschaftlichen Mordes, §§ 211, 25 II StGB, strafbar gemacht?

[Anm.: Heimtücke und niedrige Beweggründe sind nicht zu prüfen.]

PRÜFUNGSSCHEMA: MORD IN MITTÄTERSCHAFT, §§ 211, 25 II StGB

A. Tatbestand

I. Tötung des Opfers

II. Objektive Mordmerkmale der 2. Gruppe des § 211 II StGB

III. Mittäterschaft, § 25 II StGB

IV. Vorsatz bzgl. I. – III.

V. Subjektive Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe des § 211 II StGB

B. Rechtswidrigkeit und Schuld

LÖSUNG

Durch die Durchführung des Rennens könnten H und N sich wegen mittäterschaftlichen Mordes gem. §§ 211, 25 II StGB zum Nachteil des W strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Tötung des Opfers

Durch das von Ihnen veranstaltete Rennen haben H und N den Unfall mit dem Pkw des W und somit dessen Tod verursacht. Sie haben N also **durch eine kausale Handlung getötet**.

2. Objektive Mordmerkmale der 2. Gruppe des § 211 II StGB: Gemeingefährliche Mittel

H und N könnten W **mit gemeingefährlichen Mitteln** getötet haben.

„Das Mordmerkmal der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln ist erfüllt, wenn der Täter ein Mittel zur Tötung einsetzt, das in der konkreten Tatsituation eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährden kann, weil er die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat. Die Qualifikation hat ihren Grund in der besonderen Rücksichtslosigkeit des Täters, der sein Ziel durch die Schaffung unberechenbarer Gefahren für andere durchzusetzen sucht. **Dabei ist nicht allein auf die abstrakte Gefährlichkeit eines Mittels abzustellen, sondern auf seine Eignung und Wirkung in der konkreten Situation unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Absichten des Täters.** Die Mordqualifikation kann deshalb auch dann erfüllt sein, wenn ein Tötungsmittel eingesetzt wird, das seiner Natur nach, wie hier, nicht gemeingefährlich ist. Maßgeblich ist dann jedoch die Eignung des Mittels zur Gefährdung Dritter in der konkreten Situation. [...]

Ist die betroffene Personenanzahl für den Täter nicht berechenbar, beherrscht er den Umfang der Gefährdung nicht, handelt er in besonderer Rücksichtslosigkeit und hat er es nicht in der Hand, wie viele Menschen als Repräsentanten der Allgemeinheit in den von ihm geschaffenen Gefahrenbereich geraten und durch sein Verhalten ihr Leben verlieren können, so ist der Täter wegen eines Mordes ‚mit gemeingefährlichen Mitteln‘ zu bestrafen, sofern er dies in seinen Vorsatz aufgenommen hat und ihm die Gefährdung einer Mehrzahl von Menschen mit tödlichen Verletzungen bewusst war.

So liegt der Fall hier. Durch ihr Verhalten verursachten die Angeklagten im Kreuzungsbereich [...] in einer Ausdehnung von 60 bis 70 Metern ein ‚Schlachtfeld‘. Das Fahrzeug des Geschädigten W wurde um die eigene Längs-, Hoch- und Querachse gedreht und in Richtung Wittenbergplatz geschleudert. Der Audi des Angeklagten H prallte zweimal gegen die Hochbeeteinfassung des Mittelstreifens der Tauentzienstraße und kam erst nach 60 Metern [...] zum Stehen. Der Mercedes-Benz des Angeklagten N fällte eine auf dem Mittelstreifen befindliche Ampel, riss Teile der dortigen Granitabgrenzung heraus, [...] wurde mehrere Meter weit durch die Luft katapultiert und fand mit dem Heck auf der Hochbeeteinfassung seine Endposition. Weiträumig flogen Teile der Betoneinfassung, [...] Fahrzeugteile sowie Splitter durch die Luft und blieben in einem Umfeld von 60 bis 70 Metern verstreut [...] liegen. [...]

Bei dieser Sachlage, insbesondere der bei Einfahrt in den Kreuzungsbereich innegehabten Geschwindigkeit im Bereich des Dreifachzulässigen, und der Unfähigkeit der Angeklagten das Geschehen noch irgendwie zu beherrschen, bestand für einen von ihnen nicht eingrenzbarer größeren Personenkreis eine konkrete Lebens- und Todesgefahr [...].“

Ein gemeingefährliches Mittel liegt somit vor.

3. Mittäterschaft, § 25 II StGB

H und N müssten als **Mittäter i.S.v. § 25 II StGB** gehandelt haben.

„Mittäterschaft liegt vor, wenn ein Tatbeteiligter nicht bloß fremdes Tun fördern will, sondern seinen Beitrag als Teil der Tätigkeit des anderen und umgekehrt dessen Tun als Ergänzung seines eigenen Tatanteils will.

Zur Verwendung gemeingefährlicher Mittel

BGH, Urteil vom 25.03.2010, 4 StR 594/09, NStZ 2010, 515

Voraussetzungen der Mittäterschaft

BGH, Urteil vom 15.10.2003, 2 StR 300/03, NStZ-RR 2004, 40

In der Literatur wird die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme ganz überwiegend allein über das Kriterium der **Tatherrschaft** durchgeführt also danach, wer als Zentralgestalt das Geschehens den tatbestandlichen Geschehensverlauf steuernd in den Händen hält und nach seinem Gutdünken hemmen oder ablaufen lassen kann (Joecks, StGB, § 25 Rn 8; Rönna, JuS 2007, 514). Für den BGH ist die Tatherrschaft lediglich eines von mehreren Indizien für diese Abgrenzung (wenn auch wohl das wichtigste).

Ob ein Beteiligter dieses enge Verhältnis zur Tat hat, ist nach den gesamten Umständen, die von seiner Vorstellung umfasst sind, in werter Betrachtung zu beurteilen. Wesentliche Anhaltspunkte dafür können gefunden werden im Grad des eigenen Interesses am Erfolg der Tat, im Umfang der Tatbeteiligung und in der Tatherrschaft oder wenigstens im Willen zur Tatherrschaft, so dass Durchführung und Ausgang der Tat maßgeblich von seinem Willen abhängen. [...] Stets muss sich die Mitwirkung nach der Willensrichtung des sich Beteiligenden als Teil der Tätigkeit aller darstellen. Voraussetzung für die Zurechnung fremden Handelns als eigenes mittäterschaftliches Tun ist ein zumindest konkludentes Einvernehmen der Mittäter.

So liegt der Fall hier. Die Angeklagten haben sich am Tattag auf die Durchführung eines spontanen Autorennens geeinigt. [...] Nachdem der Angeklagte H [...] seinen Kontrahenten zweimal herausgefordert und [...] hatte, gab [der Angeklagte N] seine Zurückhaltung schließlich auf [und] ließ sich auf das Rennen ein [...]. [...]

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass **ein Kräfteressen mittels eines Autorennens / Stechens naturgemäß ein von einer gemeinsamen Tatherrschaft getragenes Verhalten darstellt.** Die Teilnehmer finden sich geplant, spontan oder sukzessive zusammen, um ihr fahrerisches Können und die Potenz ihrer Fahrzeuge auf einer gewissen Fahrstrecke zu vergleichen und den Wettkampf als Sieger zu beenden. Dabei gehen sie zusammen Risiken ein, bestimmen zusammen den Fahrablauf und setzen zusammen die Gefahrenquellen für ihre Umwelt, die im innerstädtischen Bereich eine ganz andere Qualität erreichen als zum Beispiel auf einer genehmigten Rennstrecke oder einer einsamen Landstraße.“

H und N haben somit als Mittäter gem. § 25 II StGB gehandelt.

4. Vorsatz

H und N müssten **vorsätzlich** gehandelt haben. Bzgl. der Tötung des W kommt hier allenfalls bedingter Vorsatz in Betracht.

Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit

BGH, Urteil vom 14.01.2016, 4 StR 84/15, NStZ-RR 2016, 79

Der BGH nimmt die Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit hier – wie in der Rechtsprechung üblich – nach der sog. Billigungstheorie vor. Zu weiteren Abgrenzungstheorien s. Schweinberger, JI-Skript Strafrecht AT I, Rn 224 ff.

„Bedingter Vorsatz und bewusste Fahrlässigkeit unterscheiden sich darin, dass der bewusst fahrlässig Handelnde mit der als möglich erkannten Folge nicht einverstanden ist und deshalb auf ihren Nicht-eintritt vertraut, während der bedingt vorsätzlich Handelnde mit dem Eintreten des schädlichen Erfolges in der Weise einverstanden ist, dass er ihn billigend in Kauf nimmt oder dass er sich wenigstens mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet. Bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen liegt es nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, das Opfer könne zu Tode kommen und - weil er mit seinem Handeln gleichwohl fortfährt - einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt. Eine hohe und zudem anschauliche konkrete Lebensgefahrlichkeit von Gewalthandlungen stellt mithin auf beiden Vorsatzebenen das wesentliche auf bedingten Tötungsvorsatz hinweisende Beweisanzeichen dar. Allerdings können im Einzelfall das Wissens- oder das Willenselement des Eventualvorsatzes fehlen, wenn etwa [...] [der Täter] trotz erkannter objektiver Gefährlichkeit der Tat ernsthaft und nicht nur vage auf ein Ausbleiben des tödlichen Erfolges vertraut (Fehlen des Willenselements). Beide Elemente müssen tatsachenfundiert getrennt voneinander geprüft werden.

Die Prüfung, ob bedingter Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit vorliegt, erfordert insbesondere bei Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände, wobei es vor allem bei der Würdigung des voluntativen Vorsetzelements regelmäßig erforderlich ist, dass sich der Tatrichter mit der Persönlichkeit des Täters auseinandersetzt und seine psychische Verfassung bei der Tatbegehung sowie seine Motivation und die zum Tatgeschehen bedeutsamen Umstände - insbesondere die konkrete Angriffsweise - mit in Betracht zieht.

BGH, Urteil vom 19.04.2016, 5 StR 498/15, NStZ-RR 2016, 204; Beschluss vom 09.06.2015, 2 StR 504/14, NStZ-RR 2016, 111

Schon eine Gleichgültigkeit gegenüber dem zwar nicht erstrebten, wohl aber hingenommenen Tod des Opfers rechtfertigt die Annahme bedingten Tötungsvorsatzes. Der mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnde Täter hat kein Tötungsmotiv, sondern geht einem anderen Handlungsantrieb nach. Selbst ein unerwünschter Erfolg steht dessen billiger Inkaufnahme nicht entgegen. [...] **Im Übrigen sind an die für die Feststellung eines zumindest bedingten Tötungsvorsatzes erforderliche Überzeugungsbildung des Tatrichters keine überspannten Anforderungen zu stellen.** [...] Vielmehr genügt ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das vernünftige Zweifel nicht aufkommen lässt. [...]

BGH, Urteil vom 19.04.2016, 5 StR 498/15, NStZ-RR 2016, 204; BGH, Urteil vom 14.01.2016, 4 StR 84/15, NStZ-RR 2016, 79

Die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt klar, dass **Gleichgültigkeit gegenüber der erkannten Möglichkeit des Erfolgseintritts für den dolus eventualis bei Tötungsdelikten genügt.** [...]

BGH, Urteil vom 11.10.2016, 1 StR 248/16, NStZ 2017, 25

Soweit es mittäterschaftliches Handeln betrifft, haftet jeder Mitäter für das Handeln der anderen nur im Rahmen seines - zumindest bedingten - Vorsatzes; er ist also für den Taterfolg nur insoweit verantwortlich, als sein Wille reicht, so dass ihm ein Exzess der anderen nicht zur Last fällt. **Handlungen eines anderen Tatbeteiligten, mit denen nach den Umständen des Einzelfalles gerechnet werden muss, werden jedoch vom Willen des Mittäters umfasst, auch wenn er diese sich nicht besonders vorgestellt hat.** [...]

BGH, Beschluss vom 01.09.2016, 2 StR 19/16, NStZ-RR 2017, 77

Die Angeklagten haben demnach als wegen vielfach begangener Verkehrsverstöße bereits sanktionierte Kraftfahrzeuglenker in Form eines Autorennens aus Gewinnstreben, angestrebter Selbstbestätigung und zwecks Demonstration der Stärke des eigenen Wagens zur Tatzeit ihre Fahrzeuge über die aufgezeigte Distanz über die Berliner Hauptverkehrsadern [...] gelenkt, dabei ihre Geschwindigkeit beständig gesteigert, rotes Ampellicht missachtet und im Tatzeitpunkt den Geschädigten W tödlich verletzt, weil sie mit etwa dreifach überhöhter Geschwindigkeit bei für sie rotem Ampellicht mit Vollgas und ohne jegliche Einsichtsmöglichkeit in die Unfallkreuzung eingefahren sind. Dies stellt ein in jeder Hinsicht halsbrecherisches Verhalten dar, das zum Tod oder zur Verletzung Dritter und auch der eigenen Person führen konnte. Im Hinblick auf den konkreten Fahrstil und die Tatörtlichkeiten war die hohe Wahrscheinlichkeit eines schweren Verkehrsunfalls naheliegend, zumal die Fahrstrecke nicht menschen- und autoleer war, die Fahrzeuge [...] im Grenzbereich des technisch Machbaren gelenkt wurden und sich die Gefährlichkeit der Handlung mit der Länge der gefahrenen Strecke kontinuierlich erhöhte, da damit auch die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls zunahm. Bei einer wertenden Gesamtbeurteilung aller vorstehenden Umstände ist danach das Wissensmoment

Zum Wissensmoment des Vorsatzes

des Eventualvorsatzes als gegeben anzusehen; denn die extreme Gefährlichkeit der Tathandlung war geeignet, jedem Verkehrsteilnehmer, auch den in keinster Weise psychisch beeinträchtigten Angeklagten, deutlich vor Augen zu führen, dass ein solches Verhalten tödliche Folgen zeitigen konnte. Dies gilt insbesondere für die im Kollisionszeitpunkt erreichte Geschwindigkeit, die bezüglich der Handlung ein lediglich fahrlässiges Verhalten nicht mehr nahelegt.

Zum Wollenselement des Vorsatzes

Bei der von der Kammer vorgenommenen Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände war auch das voluntative Element des bedingten Tötungsvorsatzes zu bejahen. Die Angeklagten haben sich mit der tödlichen Tatbestandsverwirklichung abgefunden, wissentlich eine große, anschauliche und konkrete Lebensgefahr geschaffen, sich gegenüber der erkannten Möglichkeit des Erfolgeintritts gleichgültig verhalten, waren aufgrund ihrer Motivation bereit, schwerste Folgen in Kauf zu nehmen, wobei sie den Tötungserfolg nicht wünschten und auch kein Tötungsmotiv hatten, sondern dem oben aufgezeigten Handlungsantrieb nachgingen. Hinzu kommt, dass, wie vorstehend ausgeführt, die von ihnen eingehaltene Unfallgeschwindigkeit ein nur fahrlässiges Verhalten geradezu ausschließt und ihr Handeln auch vom Wortgehalt und auf einer möglichen Skala von fahrlässig falschem Verkehrsverhalten nicht mehr erfasst wird. Die Angeklagten konnten im Tatzeitpunkt gerade nicht mehr ernsthaft darauf vertrauen, dass alles gut gehen werde, sondern sie überließen es bei Einfahrt in den Kreuzungsbereich Tauentzienstraße / Nürnberger Straße dem Zufall, ob ein bevorrechtigtes Fahrzeug kreuzen werde und die Insassen den unausweichlichen Zusammenstoß überleben würden. Diese Konsequenzen waren ihnen in diesem Moment egal und gleichgültig; denn jeder von ihnen wollte aus dem Rennen als Sieger hervorgehen. Sie ließen es darauf ankommen und konnten nicht mehr ernstlich darauf vertrauen, ein Unfallgeschehen durch ihre Fahrgeschicklichkeit zu vermeiden, was insbesondere dadurch belegt wird, dass ein Vermeidungsverhalten - ein Lenk- oder Bremsmanöver - nicht mehr vorgenommen wurde und auch objektiv nicht mehr möglich war.“

H und N handelten also mit bedingtem Vorsatz bzgl. der Tötung des W. Auch die Anwendung eines gemeingefährlichen Mittels sowie die mittäterschaftliche Begehung hatten sie in ihren Vorsatz aufgenommen.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

H und N handelten rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

H und N sind strafbar gem. §§ 211, 25 II StGB.

FAZIT

Eine bemerkenswerte Entscheidung, insb. bzgl. der Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit. Es bleibt abzuwarten, ob der BGH der Argumentation des LG. bzgl. des Tötungsvorsatzes in dem bereits laufenden Revisionsverfahren folgen wird. Allerdings hat sich das LG zumindest extrem gründlich mit dieser Frage auseinandergesetzt.

Die Lektüre des Urteils im Volltext ist empfehlenswert, da sich das LG insbesondere mit möglichen Gegenargumenten ausführlich auseinandersetzt. Aus Platzgründen kann diese Darstellung hier leider nicht wiedergegeben werden.

Schnäppchen

bei Jura Intensiv



Lernen Sie das Klausurwissen von Anfang an nicht isoliert, sondern im Kontext zur Falllösung.

POCKETS:

Strafrecht AT + 48 Karteik., 1. Auflage 2013..... 9,90 € (statt 14,90 €)

SKRIPTE:

Arbeitsrecht, 2. Auflage 2014..... 12,90 € (statt 24,90 €)
Schuldrecht AT, 2. Auflage 2014..... 12,90 € (statt 24,90 €)
Strafrecht AT I, 3. Auflage 2014..... 14,90 € (statt 23,90 €)
Strafrecht AT II, 3. Auflage 2014..... 14,90 € (statt 24,90 €)
Strafrecht BT I, 3. Auflage 2014..... 14,90 € (statt 26,90 €)
Strafrecht BT II, 2. Auflage 2015..... 14,90 € (statt 23,90 €)
Verwaltungsprozessrecht, 2. Auflage 2014... 14,90 € (statt 25,90 €)

CRASHKURSSKRIPTE:

Gesellschaftsrecht, 1. Auflage 2016..... 7,90 € (statt 14,90 €)
Handelsrecht, 1. Auflage 2015 7,90 € (statt 14,90 €)

Öffentliches Recht

Baden-Württemberg, 2. Auflage 2015..... 14,90 € (statt 22,90 €)
Berlin, 2. Auflage 2016 14,90 € (statt 22,90 €)
Hessen, 2. Auflage 2015 14,90 € (statt 22,90 €)
NRW, 2. Auflage 2015 14,90 € (statt 22,90 €)
Rheinland-Pfalz, 2. Auflage 2015..... 14,90 € (statt 22,90 €)
Thüringen, 1. Auflage 2016 12,90 € (statt 19,90 €)

Altauflagen stark reduziert! Jetzt günstig erwerben ab 7,90 €!

JURA
INTENSIV

Erhältlich in unserem
Onlineshop!



verlag.jura-intensiv.de



Jetzt zur

VOLLVERSION



RA DIGITAL 08/2017

Nur
5,99 € !!

In der JI App kann die RA Digital auch offline gelesen werden.

